Vollkommene
Aufklärung

der zwischen

dem Freyh. von Ezdorf, und von Stengel durch zwey Reichshofrathskonklusa gerechtfertigten Streitsache

mit Beylagen.

Audacter perge usurpare
Sic vult — — —
Curia Romae.

1789.

Vollkommene

Aufklärung

der zwischen

dem Freyh. von Ezdorf, und von Stengel durch zwey Reichshofrathskonklusa gerechtfertigten Streitsache

mit Beylagen.

Audacter perge usurpare
Sic vult — — —
Curia Romae.

1789.

Vollkommene

Aufklärung

der zwischen

dem Freyh. von Ezdorf, und von Stengel durch zwey Reichshofrathskonklusa gerechtfertigten Streitsache

mit Beylagen.

Audacter perge usurpare
Sic vult — — —
Curia Romae.

1789.

Bayerische
StaatsBibliothek
München

Die so eben berüchtigte, jedem Unbefangenen ganz sonderbar auffallende Thatsache mit der erledigten Probstey zu St. Andree in Freysing stralt unter den unzäligen und nammenlosen Dokumenten der gefährlichen Nuntiaturen und römischkurialischen Trugwerke in einem ausgezeichneten Lichte empor. Diese in der geistlichen Staatsgeschichte merkwürdige Thatsache liefert dem teutschen Reich so vielfältige als überzeugende Beweise, mit welcher Kühnheit sich die Nuntien, unterstüzt von ihren Fakultäten, über die Konkordaten der teutschen Nation, überhaupt über alle Einwendungen hinwegsezen; wie sehr von der römischen Kurie, auch mit gewöhnlicher Täuschung des Papstes selbst, alle unsere Rechtsansprüche verlacht; wie hinterlistig und eigenmächtig unsere Gegenarbeiten eludirt werden. In Wahrheit Beweise, welche wegen ihrer Neuheit, und Stärke, da sie in unserm Mittel, vor unsern Augen, bey den heftigsten Widersprüchen, und

geschärftesten Anklagen vor den höchsten Reichsgerichten; ja sogar nach erfolgten Urtheilen eben dieser höchsten Gerichte offen daliegen, das arme Teutschland an den geträumten Hoffnungen auf eine bessere Zukunft verzweifeln machen.

§. I.

Der Verfasser des unjustificirlichen Betragens des Herrn Cäsar Zoglio Nuntius in München 2c. gab dem Publikum unter andern auch die ersten Aufschlüsse von der schönen Thatsache, welche sich bey der Erledigung der Probstey zu St. Andree in Freysing zutrug. Weil aber der Verfasser, der sonst in Hinsicht auf das unjustificierliche Benehmen des Nuntius im Ganzen mit Wahrheit und Recht gegen die verübten Anmassungen auf die gemeldte Probstey eifert; aus Mangel aber an gehörigen Dokumenten und Rechtsbehelfen den Gegenstand nur einzeln und halb berühren; nicht nach dem wahren Verhältniß umfassen konnte: auch der Hergang nur in so weit darstellbar war, als er sich damals vorfand: derselbe hingegen sich nachhin immermehr

in neuen Zusätzen verbreitete, und den von Zeit zu Zeit eintrettenden Umständen gemäß entwikelte; so haben wir bereits in zwey dem unpartheylichen Prüfer vorgelegten Druckschriften, welche wir an den Verfasser des unjustificirlichen Betragens am ersten als einen Pendant richten zu dürfen glaubten, die bisher in Streit befangene Rechtssache der Probstey zu St. Andree in Freysing näher beleuchtet, und mit aktenmäßigen Beylagen als den unverwerflichen Zeugnissen der reinen Geschichte bereichert.

§. II.

Ueberzeugt, in der ohnehin ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach gar nicht undeutlichen Sache die nöthige und zureichende Aufklärung ertheilt zu haben, lebten wir in der sicheren Meinung, daß endlich das entschiedene Recht den verwegenen Schleichhandel, und die grundlose Usurpation verdrängen werde, zumal, da wirklich von dem preiswürdigsten Reichshofrathe ein vollkommenes Conclusum zum Vortheil der gekränkten Gerechtsame und des beleidigten Theiles ausgefertigt wurde. Allein man muß erstaunen; die schändliche

Thatsache ist noch nicht zu Ende. Das offenbare und vor dem höchsten Reichsgericht bestättigte Recht muß noch immer der Gewalt und Zudringlichkeit nachstehen, und die erfinderische Kabale behauptet zur Stunde die Oberhand über die blanke Billigkeit. Der von dem Fürstbischoff als Ordinarius vermöge des ausgestellten Zeugnisses größerer Verdienste ernannte Probst zu St. Andree in Freising Freiherr von Ezdorf muß izt noch, da er allen gesezlichen Ausspruch für sich hat, den von Rom aus durch unerlaubte Schleichwege, gegen alle Ordnung der teutschen Kirchenfreyheit, und selbst mit Umgehung der Konkordaten provisionirten Herrn von Stengel in dem widerrechtlichen Besizstande seines ihm im Rechtswege gebührenden, und auch zugesprochenen Eigenthums ansehen.

Nachdem wohl gar Seine Päbstliche Heiligkeit einsehen lernten, auf welch eine hinterlistige Weise Sie übervortheilet, und betrogen wurden; und, um den einmal geschehenen Schritt, welcher erneuete Eingriffe in die Bischöfflichen Diöcesenrechte, wie auch in die Konkordaten der teutschen

Nation verrathen würde, wieder zu verbessern, die Rechtmäßigkeit der Ezdorfischen Ansprüche erkannten; folglich in dieser Rücksicht die Bestätigungsbulle auszustellen bereit wären; nachdem sich Seine päbstliche Heiligkeit vollkommen bey Seiner kurfürstl. Durchl. zu Pfalzbayern, wo Herr von Stengel die stärkste Protektion zu erhaschen wußte, für die gerechte Sache des Freyherrn von Ezdorf erklärt haben, werden doch täglich neue Intriguen angelegt, neue Plane hervorgesucht, Sachwalter gemiethet, um, wenn es möglich wäre, den klaren Ausspruch des Rechts zu vereiteln, oder wenigstens den lange zukommenden Genuß desselben aufzuzögern.

§. III.

Zu den niedrigsten Endzwecken müssen auch die schändlichsten Mittel verhilflich seyn. Können die schwachen Rechtsverdrehungen, zu denen die Gegner des Freyherrn von Ezdorf ihre Zuflucht nehmen, keinen Eingang finden; so ist es an dem, daß sowohl Seine päbstliche Heiligkeit, als Seine kurfürstl. Durchl. von Pfalzbaiern durch falsche Vorspieglungen, und aufgeraste Schein-

 gründe

gründe zur Protektion des gesezwidrigen Schleichhandels gereizt werden. Von dem Pabste kann, ungeachtet er die Nichtigkeit der voreilig dem prävenirenden Herrn von Stengel ertheilten Provisionsbulle erkennt, die Konfirmationsbulle des ordentlich nomirten Probsten nicht erzwungen werden. Der Kurfürst von Pfalzbaiern hingegen, im Vertrauen auf die ihm gemachten Vorstellungen, läßt durch seinen Geschäftsträger am römischen Hofe, dem Marquis Antici die Stengelische Angelegenheit auf alle mögliche Art befördern. Nun entsteht die wichtige Frage: Wer ist die Triebfeder von diesem Trugwerke ? Ich antworte ganz trocken: der Nuntius Herr Zoglio, und die römische Kurie. Mit dieser Antwort lösen sich die übrigen Zweifel und Bedenklichkeiten auf. Lasset uns die Beweise theils aus der Natur, theils aus dem Hergange der Streitsache selbst erholen.

Wir können unsrer Untersuchung nicht mehr Licht und Kraft geben, als wenn wir die jüngst in Mannheim im Verlage der dasigen Hofbuchhandlung erschienene Druckschrift, welche das Gegen-

gentheil zu behaupten sich bemüht, zum Gegenbild wählen, mit dessen heuchlerischen Zügen wir die geraden Züge der unverfälschten Wahrheit zu vergleichen im Stande sind. Diese Druckschrift nennt sich: die entlarvte Verleumdung des Verfassers des Werkchens: das unjustificirliche Betragen des Herrn Cäsar Zoglio ꝛc.

Wir betrachten aber den Vertheidiger der Zogloischen Fakultäten nur aus dem Gesichtspunkte dessen, was er in Hinsicht auf die Probstey zu St. Andree in Freysing mit so zuversichtlicher Stirne als baare Unfehlbarkeit dem Publikum aufheften will; wobey wir zugleich im Verfolge die gewünschte Gelegenheit haben, die schöne Thatsache in sich näher zu beleuchten, und den Rechtsgründen, welche von uns schon an anderen Orten angeführt worden, das Siegel der Vollkommenheit aufzudrücken. Der Faden gedachter Schuzschrift der Nuntiaturen, welche unter dem Fittig einer merkbaren Auktorität Aufsehen und Ehrfurcht erwecken soll; nichts destoweniger doch von der nakten Wahrheit ihres Flittergoldes entlediget wird, leitet uns von selbst

zu jenem Ziele, zu dem wir mit unseren Gegengründen kommen wollen. Wir antworten dem Verfasser auch aus der Bewegursache: ne solus sibi sapiens videatur, und er verzeihe uns, wenn wir seinem Motto: audacter calumniare, semper aliquid haeret, ein anderes entgegen setzen: audacter perge usurpare. Sic vult — — Curia Romae. Das eine ist zum trüglichen Sprichwort geworden, und das andere rechtfertiget die Geschichte.

§. IV.

Der Entlarver der Verläumdung beginnt seinen neuen Kreuzzug gegen den Verfaßer des unjustificirlichen Betragens mit der Frage: Was that der Herr Nuntius beym ganzen Geschäfte? (das heißt bey der Vermäkelung der Probstey zu St. Andree) Wenn der Herr Zoglio, sagt er, als Nuntius das *testimonium idoneitalis sede vacante* selbst entweder ausgestellet, oder in dieser Streitsache entschieden, oder sich deren Erkenntniß zugeeignet hätte; so ließe sich vielleicht Etwas dagegen einwenden. — Nur doch vielleicht Etwas! — Wie

gütig

gütig der Anwald und Stimmvertretter der Nuntien gegen die teutschen Bischöffe ist! Wie nachsichtig gegen die teutsche Kirchenverfassung! Wie billig gegen die Konkordaten! Wenn ein Nuntius sich beyfallen läßt, mit geflißentlichem Vorgriff in die Bischöflichen Diöceßanrechte das zu irgend einer Präbende erforderliche Verdienstzeugniß aus eigener Macht auszufertigen, sich das Urtheil und Erkenntniß in einer Streitsache wider alle höchsten Reichsgerichte anmasset; das heißt, wenn er die Herrschaft seiner so betitelten Fakultäten über alle Gerechtsame Teutschlands ausübet — Dann hätten wir vielleicht doch ein Wörtchen dagegen zu sagen. Mich däucht, es wäre Strafe genug für einen Teutschen, so was im Angesicht der Nation hingeschrieben zu haben.

Hören wir den Verfasser weiters: Allein er that nichts mehr, als daß er das Anlangen des Herrn von Stengel schlechterdings nach Rom beförderte, ohne Seiner päbstlichen Heiligkeit auch nur die geringste Maas zu geben. Kann eine so einfache Beförderung einer Bittschrift, deren Gewährung von

ihm

ihm nicht abhieng, als ein Nuntiatureingriff, als ein Betragen ohne Rechtfertigung ausgeschrien werden? Das ganze Geschäft ward vielmehr dem kurpfalzbayerischen am römischen Hofe bevollmächtigten Minister Marquis Antici übertragen, welcher es, ohne Einmischung des Nuntius betrieb. — und — (ich glaube diese zwey schwere Pausen sollen die gar harte Bejahung unterdrücken) wenn er den Herrn von Stengel auch wirklich empfohlen hätte; ist eine bloße Empfehlung ein unjustificirliches, und der teutschen Freyheit zuwiderlaufendes Betragen? Streift man diesen leeren Worten ihre Schminke ab, so sieht man nichts, als eine eitle Grimasse, mit der man den wahren Sinn der Sache verkehren will. Anstatt, daß der Herr Nuntius dadurch vom Verdachte gereiniget werden sollte, kann es jeder beynahe mit Händen greifen, welch' eine Rolle er bey dem Handel gespielt habe.

Ein Unbefangener beobachtet ganz andere Dinge mit freieren Augen als der Entlarver, der selbst überall mehr als zu viel eine Maske ver-

verräth. Der Herr Nuntius samt seinem Anhang that in dem gemeldten Freysingischen Probstengeschäfte alles. Herr von Stengel würde, hätte er sich nicht an den rechten Mann gewendet, und ohne seine Unterstüzung nichts bewirkt haben. Er wußte gar wohl, daß, wenn er zu der Nuntiatur seine Zuflucht nimmt, in seinem Gesuche sicheres Gehör finden werde. Der in so einem Punkt willfährige Nuntius nahm seine Bitte auch an, und beförderte sie nach des Entlarvers eigenem Geständniß nach Rom. Was konnte der Nuntius zum Beßten des Herrn von Stengels mehr thun? War das kein eigenmächtiger Schritt? Der Nuntius schenkte dem Bittsteller, welcher sein Vertrauen mit kluger Zuversicht in seine Gewalt sezte, die gütige Aufnahme; er gewährte ihm ohne alle Rüksicht auf vorwaltende Umstände sein Verlangen, und brachte es bey der gehörigen Stelle, das ist bey seinem Hofe als Abgesandter zur gewünschten Wirksamkeit. Es lag ihm nicht daran zu prüfen, ob sein Klient auch die nöthige Eigenschaft und Fähigkeit besäße, das zu erhalten, was er verlangte. Dem römischen Gesandten, welcher in den

Bischöflichen, wie in seinen Gerechtsamen eingeweiht seyn muß, war es nicht verborgen, daß zur Befähigung des Subjektes bey Vergebung einer Probstey das sogenannte Attestatum Benemerentiae von dem Ordinarius erfodert werde; ihm konnte der Vertrag Benedikt XIII. mit allen darinn enthaltenen Bedingnissen kein Geheimniß seyn. Allein den Nuntius befiel keine Aengstlichkeit, und über alle Zweifel erhaben, gab er das Werkzeug der Stenglischen Anmassung ab. Man sollte denken, dieß wäre keine einfache sondern ziemlich umständliche Beförderung einer ungegründeten Bittschrift. Es war wirklich alles geleistet, was ein Nuntius leisten kann, der die Sache insinuiren, und vom Pabste nur die Bestättigung seines mächtigen Fürwortes erwarten darf. Das Betragen des Nuntius war allerdings willkührlicher Eingriff in die Rechte des Fürstbischoffs in Freysing, eine kühne Prävention gegen Vertrag und Observanze, und läßt sich also gewis nicht rechtfertigen. Daß aber alsdann der Verfolg des Geschäftes dem kurpfalzbaierischen am römischen Hofe bevollmächtigten Minister Marquis Antici überlassen wurde, der

es

es ohne Einmischung des Nuntius betrieb, dieses beweiset nichts für den Nuntius. Der erste Schritt war einmal von ihm gemacht, und es geht ganz natürlich, wenn bey einem Geschäfte, zumal bey einem mit Rom, Helfershelfer sich vorfinden. Man kennt die Anhänglichkeit des Nuntius in München, und des römischen Hofes an den Kurfürsten von Pfalzbayern, dem beyde ihre Existenze und ihren Wirkungskreis in seinen Landen zu verdanken haben; und der Minister des Kurfürsten war der Mann, welcher die geheimen Anschläge des Nuntius mit Ansehen, das Seine Heiligkeit aus guten Ursachen verehren mußten, betreiben konnte. Der Verfaßer gesteht es uns ja selbst, der Nuntius habe auf die gnädigste Gesinnung Sr. kurfürstlichen Durchlaucht Rücksicht nehmen müssen.

§. V.

Wir wollen zugeben, die Verwendung des Nuntius hätte in einer bloßen Empfehlung bestanden. Wem sind die Empfehlungen der Nuntien aus der Geschichte nicht bekannt? Sie sind jederzeit mit dem verläßigen Effekte begleitet.

Da=

Davon haben wir eben ein redendes Beyspiel in der Freysingischen Probsteysache. Auf die bloße Empfehlung des Hrn. Zoglio hat Herr von Stengel die Profisionsbulle von Rom erhalten; auf seine einfache Beförderung hat sich derselben in den ungerechten Besizstand eingedrungen; auf das einfache Geschäft des Nuntius ist das Attestat und die Nomination des ordentlichen Fürstbischoffes umgangen, und vereitelt; ist der Vertrag mit Benedikt XIII hindangesezt, die darin bestimmte Eigenschaft des Subjektes vernachläßiget, und endlich auf diese bloße Empfehlung ist der rechtlich nominirte Probst von St. Andree in Freysing Freyh. von Ezdorf bis diese Stunde von seinen Ansprüchen, von seinem Eigenthum (jure quaesito) verdrängt worden. In Wahrheit dieses Betragen ist unjustificirlich, und der teutschen Freyheit zuwiderlaufend.

§. VI.

Allein aus den Thatsachen erhellt es nur gar zu klar, daß sich Hr. Zoglio nicht blos leidend, sondern vollkommen handelnd verhielt. Er ist es, der von Zeit zu Zeit den Gesandten Marquis

An-

Antici ihn zur Verhinderung der gerechten Sache dirigirt, und dieser, dem aus Ergebenheit gegen Se. kurfürstl. Durchl. von Pfalzbayern der neue Kardinalshut zu Theile wurde, spinnt mit Anleitung des Nuntius seine Kabalen so treflich fort, daß die von dem Pabste selbst beschloßene Konfirmationsbulle der Ezdorfischen Nomination, welche die durch allerhand Schleichwege entlokte Provision vernichten soll, von der Dataria bis diesen Augenblick zurückgehalten wird. Von der Entstehung dieser Probstenstreitigkeit an, decken sich mit jedem Tage andere Kunstgriffe auf, wodurch man bald Se. päbstliche Heiligkeit, welche auch an diesem ungerechten Verfahren, wie in vielen Vorfällen den entferntesten Antheil haben, bald Seine kurf. Durchl. von Pfalzbayern, bald den kais. Reichshofrath zu berücken kein Bedenken trägt.

Vor allen wurden in Rom und Wien böse Gerüchte und Verläumduugen wider Freyh. von Ezdorf ausgestreut. Da er das unwidersprechliche Recht gegen den Schwall der Anmassungen auf seiner Seite hatte; auch deßhalb den 29.

Jänner das erste Reichshofräthliche Konklusum für die Bethätigung seiner Gerechtsame zum Vorschein kam, so wollte man villeicht die personelle Würdigkeit zur gedachten Probsteystelle verdächtig machen. Man wußte verschiedene Dinge im Dunkeln, und durch geheime Kanäle an fremden Orten wider einen Mann aufzubringen, der bereits durch das fürstbischöfliche Zeugniß des größeren Verdienstes auf die Probstey von St. Andree in Freysing die zureichendste Rechtfertigung vor den Augen des Publikums aufweisen konnte. Diese gewissenlose Ausfälle mochten Freyherrn von Ezdorf bewogen haben, noch zum Ueberfluße, weil er sich nach dem allgemeinen Ruf, als ein Beyspiel in der rechtschafenen, eingeschränkten, und seiner Würde entsprechenden Lebensart im Vergleich gegen viele seines Gleichen auszeichnet, das Freysingische Domkapitel um ein Attestatum morum anzugehen, welches ihm auch in beßter Form, und in befriedigenden Ausdrücken zugetheilt worden. (S. Beylagen I und VII.)

§. VII.

Obgleich Pius VI, dessen Gerechtigkeitsliebe

und billige Denkart mit der Rabulisterey der Römischen Kurie nicht zu verwechseln ist, seinen ausdrücklichen Willen geäußert hat, daß den anerkannten Rechten zufolge die Probstey von St. Andree dem Freyh. von Ezdorf konferirt werden solle; so wird nicht nur die Konfirmationsbulle unterdrückt, sondern es werden neuerdings kanonistische oder vielmehr Römischkurialische Trugsätze hervorgesucht, um die von allen Seiten entschiedene Rechtssache einer beständigen Krisis zu unterwerfen. Die Protektoren und Anhänger des Herrn von Stengel und seines schändlichen Handels, unter denen der Nuntius, und der Marquis Antici in Rom das Ruder führen, wollen Himmel und Hölle in Bewegung sezen, damit der Pabst von seinem Entschluße abgewendet, und die Ezdorfische Angelegenheit in ihren Fortschritten gehemmt werde.

Wir müssen unsern Leser, und sonderbar den Verfasser der entlarvten Verläumdung auf die am Ende gedruckten Original-Beylagen anweisen, worinn Betrug und List mit vieler Redlichkeit geschildert sind. Hier können wir uns über-

überzeugen, daß die rechtliche Nomination des Probsten von dem Pabste selbst anerkannt, und die übereilte Provision verworfen ist. Auf Befehl Pius VI wird an den Nuntius in München geschrieben, dem Kurfürsten auf eine schickliche Art zu insinuiren, Seine Heiligkeit erkennen die gerechte Ertheilung der Probstey zu St. Andree in Freysing an Freyh. von Ezdorf, die Provisionsbulle für Herrn von Stengel sey *sub et obreptitie* konferirt worden; Seine Heiligkeit fänden sich außer Standes, in diesem Falle der kurfürstl. Empfehlung gefällig zu werden u. s. w. Nur allein sieht der Pabst eine gütliche Einleitung gerne, um das gute Vernehmen mit dem Kurfürsten nicht zu verderben, und dem ihm nachtheiligen Mißverständniß auszuweichen. Der Intriguengeist und die Fakultätenmacht des Nuntius und seiner Helfershelfer ist es also wieder, welche sogar der gerechten Gesinnung des Pabstes Hindernisse legt, und die erwartete Antwort des Münchnerhofes; folglich auch die päbstliche Bulle vereitelt hat. Und, wie aus der Beylage II. einleuchtet, solle schon die Expedition dieser Bulle mit unangenehmen Klauseln

seln verbunden — und cum aliqua resp. praeventivo actu Convenientiae partis adversae zugesprochen seyn. Daß aber auch diese absurde Bedigniß der geheimen Kabale zugeschrieben werden müsse, bekräftigen die verständlichen Winke der Beylage II. Wie oft greift *respectus hujus aut alterius in jus alterius* ein. *Sed inimicus homo* hat zum Hinterhalt wiederum Stecken unter die Füß geworfen 2c. Man erschöpft sich in der den Nuntien, und Römischen Kurialisten ganz geläufigen Erfindungskunst, neuen Zeitraum zu gewinnen, um frische Machinationen gegen den gesezlichen Kompetenten zubereiten zu können.

§. VIII.

Allein wir sind mit der einfachen Beförderung, uud bloßen Empfehlung des Herrn Zoglio für Herrn von Stengel noch lange nicht am Ziele. Ungeachtet daß das Reichshofraths-Konklusum für die Rechtssache gesprochen, und sich Seine päbstliche Heiligkeit selbst bereits den 28 März d. J. entschlossen hat, die Nomination der erledigten Probstey una cum expeditione Bullae zu bestättigen; wagt es der Nuntius durch sei-

seinen Klienten den Herrn von Stengel den von dem Ordinarius vi attestati Benemerentiae ernannten, von dem Reichshofrath im Rechtswege dekretirten, und endlich von Sr. päbstlichen Heiligkeit selbst anerkannten Probsten den Freyh. von Ezdorf ad Rotam Romanam zu ziehen. Dieses Betragen ist gewiß nach den schärfesten Regeln der Klugheit und vorsichtigsten Bescheidenheit abgemessen, in der Römisch-kurialistischen Auslegung nämlich.

Der Herr Nuntius verwirft also den Ausspruch eines höchsten Reichsgerichts, als wäre der Gegenstand dahin nicht geeigenschaftet. Diese gerichtige Behauptung wird bald ihren ordentlichen Plaz verdienen. Nunmehr ist es genug, dem Entlarver zu zeigen, wie kühn sein Held sich über die teutsche Kirchen- und Staatsverfassung hinwegseze, und den Konkordaten seine Fakultäten, und die mit denselben verknüpfte Gerichtsbarkeit in Rom vorziehe. Er will aus Eigenmacht, daß die Probstensache, ohne auf ein Verhältniß aufzumerken, neuerdings vor einem römischen Tribunal, vor der Rota abgethan

than werde, und diese Neuerung wird dem Freiherrn von Ezdorf zu einer Zeit aufgedrungen, da seine Rechtssache nicht nur von dem teutschen Reichsgericht entschieden; sondern von Seiner Heiligkeit selbst anerkannt wurde. Wolte man einwenden, diese Handlungen wären nicht auf Rechnung des Nuntius zu schreiben; sie kämen unmittelbar von Herrn von Stengel her, welcher den Proceß für kein weltliches Gericht qualificirt, und ad Rotam gezogen wissen will: so bleibt es doch ausgemacht, daß der Herr Zoglio mittelbar beywirke, und sich im Grunde des Herrn von Stengels als eines willkommenen Werkzeugs bediene, seine Usurpationen mit Nachdruck auszuführen. Herr von Stengel muß zwar in seinem Namen eigentlich agiren; aber was würde er gegen entschiedene Rechte ausrichten; wie sich gegen Reichshofrathserkenntnisse auflehnen; wie sich mit Unrecht und Gewalt, und mit der auffallendsten Vermessenheit bey dem ihm abgesprochenen Besizthum so lange behaupten können? — Wie sich mit solchem Troz durch erneute Intriguen gegen alles zu empören fortfahren? Zu solchen Unternehmun-

gen gehört Entschloßenheit und Macht eines Nuntius.

Selbst der Marquis Antici ist nur ein gutes Triebrad, das durch ihn bewegt wird, um das Intriguenwerk zu beleben. Er, als Geschäftsträger am Römischen Hofe, erfüllt seine Pflicht mit einem zu enthusiastischen Eifer, und vielleicht über die Grenzen des Berufes (S. Beyl. III.) aber eben deßwegen läßt sich aus den Umständen schliessen, daß er von einem mächtigern Patron dieses Handels angefeuert werde, und daß seine Machinationen, welche er mit so ausgezeichnetem Fleiße ablegt, von einem höheren Einfluße abhängen. Seine Churf. Durchl. von Pfalzbayern würdigen den Nuntius ihres unumschränkten Vertrauens, und scheinen also zu allem gerne die willfährige Hand zu biethen, was der Nuntius für gut befindet, vermuthlich in dem festen Glauben, derselbe habe die löbliche Absicht, die gerechte Sache in seinen Schuz zu nehmen.

Wer kann nicht aus diesen genuinen Be-

wandniß die untrügliche Folgerung ableiten, der Herr Nuntius sey die Grundursache, warum die Antwort auf die oben angeführte päbstliche Insinuation, und mit dieser zugleich die erklärte Konfirmationsbulle aufgezögert werde? — Die Beylagen V und VI geben uns den Aufschluß hievon.

§. IX.

Der Verfasser der entlarvten Verläumdung wird es nun nicht begreifen kömnen, wie wir ihm die grellsten Thatsachen vorlegen, auf welch eine schmähliche Weise Seine päbstliche Heiligkeit, und Seine kurf. Durchlaucht von Pfalzbayern mit vereinigten Kräften gemißhandelt und betrogen werden.

Der Pabst kann mit seinem reinen Erkenntniß nicht fortschreiten; und der Kurfürst von Pfalzbayern wird zu Schritten bewogen, welche ihn unwissend, und unschuldig zum Protektor der Ungerechtigkeit umschaffen.

Herr von Stengel ist so glücklich, die kur-

fürstl. Protektion mit List und Betrug zu erhaschen; indem er vorgiebt, der Reichshofrath wäre nicht *forum competens*, er habe deßwegen nach Rom *ad Rotam* appellirt, und die Sache wäre beym Reichshofrath nur anhängig, nicht entschieden.

Diese Vorspieglungen verhalfen ihm zu einer widerrechtlichen Resolution des kurf. geistlichen Raths vom 21 Aprils d. J., vermöge deren dem Gericht Kransperg der Auftrag geschah, die jährlichen Einkünfte der streitigen Probstey zu St. Andree von 1000 fl. mit Arrest zu belegen, und einstweilen ad depositum zu nehmen. Eine Resolution, welche gerade den Verfügungen des Reichshofrathskonklusums entgegen steht, wo der Befehl lautet: sich der angemaßten Probstey, und aller dazu gehörigen Verricht und Nutzungen ohne weiters zu enthalten; dasjenige, was er etwa davon gezogen, an das Stiftskapitel zurückzustellen: von Stengel sey von dem Kapitel des Kollegiatstiftes zu St. Andree des unbefugt eingeräumten Besizes der Probstey zu entsezen; die Einkünfte bis auf

wei=

weiteren kayserlichen Befehl einstweilen in *Sequestration* zu nehmen ꝛc.

Wie konnte sich der geistliche Rath in München mit diesem Eingriff befassen, mit Vorwissen eine dergleichen Verordnung gegen den Inhalt des kayserlichen Dekrets zu treffen! Wenigstens führen uns die in der Arrestverhängung der 1000 fl. an das Pfleggericht Kransperg beygesezten Worte irre: Aber jedannoch so, daß, nachdem sich wider Herrn von Stengel eine Klage bey dem Reichshofrath erhoben, zu gegründeten Beschwerden kein Anlaß gegeben werde. Hiemit hat es allerdings das Ansehen, als wenn man von der Existenze eines Reichshofräthlichen Konklusums nichts gewußt; und sich folglich bey diesem Falle in die Gesinnung des höchsten Reichsgerichts nicht eingemengt hätte. Man kann es zwar nicht in Abrede stellen; es ist sonderbar, daß das gedachte Konklusum am kurpfalzbayerischen Hofe nicht solle bekannt geworden seyn, nachdem es sogar durch die nähere Berichtigung an den Verfaßer des unjustificirlichen Betragens im Drucke erschien.

In-

Indeßen gewinnt es doch aus den Umständen alle Wahrscheinlichkeit, daß die wahre Lage von der Gegenparthey bemäntelt, und Seine kurfürstl. Durchl. von Pfalzbayern, sowohl wie der Pabst zum Beßten gehalten worden sey.

§. X.

Eben so wenig aber blieb der Reichshofrath verschont; denn gleich nach zwey Tagen, als Herr von Stengel dieses Forum von sich abgewendet, und ad Rotam provocirt hat, reichte er bey eben diesem Reichsgericht ein bittliches Anlangen ein; es wolle ihm *ad agendum agenda* eine Frist von 2 Monathen gegönnt werden.

Da nun von allen Seiten die Karte so herrlich gemischet war, wurde der verlangte Termin von dem höchsten Reichsgericht in Kraft des neuen kayserl. Dekrets vom 23 Aprils d. J. bewilliget; doch nur um dem vorigen Konklusum nachzuleben, oder unter der Bedrohung, daß im widrigen Fall das *Decretum paritorium in contumaciam* erkennt werden solle. (S. Beyl. IX.)

Der-

Derjenige müßte mit Fleiß blind seyn wollen, dem der, man darf sagen, verwegene und seltene Intriguengeist der Ezdorfischen Gegner nicht vor Augen läge. Weit entfernt von dem Gedanken jemals, außer unter der unfehlbaren Exekution, dem preißwürdigsten Reichshofrath die schuldigste Folgsamkeit zu leisten, bebesteißiget man sich vielmehr, den Pabst, den Kurfürsten von Pfalzbayern, und das genannte höchste Reichsgericht hinter das Licht zu führen. Die schöne Absichten sind leicht zu errathen. Die Rechtssache soll durch lange Tiraden verwirrt und ins Unendliche verschoben werden, bis die sonnenhelle Wahrheit sich in den Nachtschleyer der Vergessenheit verliere, und der ernannte, von dem Pabste und dem höchsten Reichsgericht bestätigte Probst, ermüdet durch die Menge der Kabalen, Verdrüßlichkeiten und kostspieligen Auslagen, von selbst von seinen Ansprüchen abstehe, oder von der Gewalt zurückgeschreckt, am Ende sich unter das Urtheil der Rota schmiege. Nichts geringeres, als dieses führt der Gegentheil im Schilde, da die Antwort von München auf die päbstliche Intention, wie wir oben hörten,

gänz-

gänzlich sopirt wurde; da auf beynahe zwanzigmaliges Andringen das Atteſtatum affirmativum vel negativum, um damit sich bey dem Reichshofrath zu legitimiren, von der römischen Dataria verweigert wird.

Dieß ist der angelegte Plan ad agendum agenda, dessen schlauen Endzweck der preiswürdigste Reichshofrath ohne unsere Erläuterung nicht mißkennen, und daher hoffentlich frühzeitige Vorbeugungen durch Abkürzung des zu Mißbräuchen bestimmten Termins veranstalten dürfte. Der vorliegende Hergang macht kein anderes Mittel zuträglich, als, daß Gewalt mit Gewalt verdrängt werde, um das gekränkte Recht in den Besitzstand der Usurpatoren zu erheben. Den rechtmäßigen Kompetenten wird keine Kabale, sie sey so groß und stark, wie sie seyn wolle, erschüttern; er kann sich auf sein Recht, und auf die Reichshofraths-Conclusa verlassen.

Die Thatsachen, welche wir getreulich, und aus bewährten Dokumenten angezeigt haben, kombinirt mit ihren Veranlassungen und Neben-

din-

dingen, erzeugen das unpartheyliche Urtheil, daß das Benehmen des Nuntius sich nicht justificiren lasse, so sehr der Verfasser der entlarvten Verläumdung den leichtgläubigen Wahrheitsfeind davon bereden mag. Thatsache ist keine Verläumdung. Wir haben dadurch den Nuntius in München als den Anfänger, den ersten Protektor und Sachwalter der Stengelischen Anmassungen kennen gelernt. Wir haben das Gegentheil gefunden, daß nämlich umgekehrt, der vom Rechte allein geschützte Theil von seinem Gegner, und dem Anhang verläumdet, und gemißhandelt worden. Der Entlarver wird sich, wenn ihm ohne Zweifel diese Blätter zu Gesichte kommen, verwundern, daß man wider sein Verhoffen einem andern die Larve abgezogen habe. Izt erlaube er uns die Frage: warum beförderte der Nuntius nicht die Erklärung und das Vorhaben Seiner päbstlichen Heiligkeit, das Recht dem Freyherrn von Ezdorf zuzusprechen, und die Konfirmationsbulle auszufertigen, wie er das Anlangen des Herrn von Stengels dahin befördert hat? Liegt hierinn keine Partheylichkeit zum Grunde? Oder muß ein Gesandter

nicht die Aufträge seines Principals ohne mindeste Rücksicht auf die Person aus Liebe und Eifer für das Recht allein vollziehen? — Kann dieses Betragen Jemand justificirlich nennen? Der Nuntius in München, die Dataria oder Römische Kuria sind es, welche Seine päbstliche Heiligkeit, wie Seine kurf. Durchlaucht auch bey der Freysingischen Probsteysache zum wiederholten Gegenstande ihres Spielwerkes machen. Gewiß der Herr Zoglio würde sein Betragen am ersten justificiren, wenn er einmal die päbstliche Konfirmationsbulle in ihren gehörigen Wirkungskreis brächte; nicht nur der damit interessirte Theil; sondern jeder Unbefangene solte ihm Dank wissen.

§. XI.

Wir kommen nun mit dem Verfasser der entlarvten Verläumdung auf den rechtlichen Gehalt der streitigen Probsteysache zu St. Andree in Freysing. Auch in diesem Punkte hält er es ganz mit der Strenglischen Parthey; er glaubt, die Provisionsbulle, durch die sich Herr von Strengel des Besizstandes gewaltthätig bemäch-

mächtiget hat, sey ebenfalls justificirlich, und nimmt es auf sich, nach dem Tone der römischen Kurie die fürstbischöfliche Nomination zu verwerfen. Der Entlarver hat hier wiederum den Teutschen abgelegt, und in dem auffallendsten Grade die römische Larve angenommen. Wenn man Jemanden andern entlarven will, so muß man frey, gerade, und mit offener Stirne zu Werke gehen. Aber das ist seine Sache nicht; vielmehr versucht er es, das liquide Recht zu verdunkeln, und die erkannte Usurpation zu erheben. Hören wir nur die kühnen Sätze, die ein teutscher Rechtsverständiger seinem Vaterlande zumuthen will.

Die Bulle, in der Benedikt XIII. mit dem damaligen Fürstbischof in Freysing Franz Ecker sich in Hinsicht auf die Vergebung der erledigten Probsteyen verglichen hat, ist kein Vertrag, vielweniger ein Documentum publicum, wohl aber eine bloße Gnadensache.

Nach ihm gebührt das Kollationsrecht der Probstey dem Pabste, nicht dem Ordinarius.

zwischen einem Domkapitularn und Domizelarn ist kein Unterscheid.

Der Reichshofrath ist nicht forum competens in dieser Streitsache, welche nicht dahin, sondern zur römischen Kurie geeignet seyn kann.

Das Attestatum Benemerentiae des Bischofses gewinnt keinen sonderlichen Belang, und zieht auch die Nomination nicht nach sich.

Die dem Herrn von Strengel von Rom ertheilte Provisionsbulle behält also ihren vollen Werth.

Diese große und wichtige Sätze wirft der Verfasser mit einer Leichtigkeit und Zuversicht hin, als wenn man alles nur auf sein Wort glauben sollte. Wir sezen aber, er verzeihe es uns, gegründeten Verdacht in seine Meinungen, und geben ihm die wahren Rechtsgründe zur Ueberlegung. Zum Vorschmack rathen wir dem Verfasser, aus den Original-Beylagen wohl zu beherzigen, daß Seine päbstliche Heiligkeit nunmehr selbst anderes Sinnes sind; und folglich von selbst seine vermeintlichen Grundsätze

zerfallen müssen. Ein Umstand, der ihm die unverhoften Aufschlüße in seinen Irrthümern aufdecken dürfte.

Pius VI selbst legt an den Kurfürsten von Pfalzbayern das redliche Bekenntniß ab: die Probstey zu St. Andree in Freysing gebühre auf die allergerechteste Weise (justé justissimé) dem Freyherrn von Ezdorf; die Provisionsbulle für Herrn von Stengel sey *ob et subreptitié* erschlichen und konferirt worden: Seiner kurfürstl. Durchlaucht könne es also nicht mißfällig seyn, wenn Seine Heiligkeit die gerechte Sache unverlezt vollführen müßten, und den kurfürstlichen Empfehlungen für dießmal und auf diesem Wege nicht entsprechen könnten. (Sieh sonderbar Beylage V.)

In dieser päbstlichen Erklärung ist allein die ganze Widerlegung der obigen Trugsätze des Entlarvers enthalten. Der Pabst erkennt die Nichtigkeit der übereilten Bulle, die Falschheit der Mittel, durch die man sie erhascht hat; das

Nominationsrecht des Ordinarius, und den giltigen Vertrag seines Vorfahren Benedikt XIII. Der gerechtigkeitliebende Pabst ist sogar bereit, die Konfirmationsbulle, wozu er allein berechtiget ist, ausfolgen zu lassen; aber er wird nach dem Herkommen am römischen Hofe durch Kabalen an der Vollstreckung des Rechts gehindert.

Dieses entscheidenden Ausspruches des Pabstes ungeachtet, wollen wir dem Entlarver auf alle Punkte antworten.

§. XII.

Das Kollationsrecht ward dem Pabst durch die Konkordate zugestanden, und durch den Besizstand befestiget. Wo ist der Beweis von diesem Saze? Da die Probsteyen sehr oft aus Mißbrauch den Ausländern verliehen worden, machte dieser Unfug endlich den Fürst-Bischof von Freysing Franz Ecker aufmerksam. Allein weit entfernt das Kollationsrecht eigenmächtig an sich zu reissen, hat er die Sache auf dem Wege der Unterhandlung vermittelt. Dieß ist der ganze Beweis! —

Die

Die sichtbare Armuth an den nöthigen Gründen erzeugt so schwaches Raisonement. Der für das Beßte seines Hochstifts eifrigst bedachte Bischof Ecker hatte nicht Ursache, nach Roms alter Manier das Kollationsrecht eigenmächtig an sich zu reissen; seine reellen Ansprüche konnten ihm dazu helfen; und die Konkordaten der teutschen Nation gaben ihm vielmehr reichen Stoff, für die bischöflichen Gerechtsame, und die Vortheile seines Hochstifts sich mit Wärme zu verwenden, als daß dieselbe geeigenschaftet wären, ihn von seinem löblichen Hirteneifer abzuhalten. Leider erinnert uns auch dieser Fall mit den Probsteyen an die höchsttraurige Wahrheit, daß die Konkordaten der teutschen Nation immerhin der römischen Kurie ein Gegenstand der willkürlichen und schiefen Auslegung gewesen sind.

Die mißliche Geschichte, welche eben das Hochstift Freysing bey der Verleihung der Probsteyen so lange zu empfinden hatte, bewog den emsigen Bischoff Ecker, für die Rettung der auch in diesem Fache gekränkten Konkordaten ernstlich zu sorgen. Ueberzeugt aus denselben von den bi-

 schöf-

schöflichen Rechten, welche dem Collatori ordinario zustehen, vertheidigte er mit vielem Nachdruck den Sinn der gedachten Konkordaten dahin, daß die Probsteyen des Hochstifts nur von ihm, und seinen Nachfolgern verliehen werden können. In den Konkordaten ist es festgesezt, daß die höheren Würden in den Dom- und *Colegial*-Stiftern, als die Probsteyen, Dechaneyen von den Wechselmonaten ausgenommen sind; und nur als eine Ausnahme von der Regel wird dem römischen Hofe die Vergebung der Präbenden in 6 abwechselden Monaten eingeräumt.

Mit dieser Einschränkung aber begnügte sich der römische Hof nicht; in den älteren und finstern Zeiten waren seine Kurialisten noch verschnizter, und die Päbste in den Ausbrüchen ihres Oberprimats kühner. Unter der entsezlichen Anzahl von Usurpationen, mit welchen man über den freyen Geist der teutschen Kirchen und Staaten tyranisirte, eignete man sich auch über alle Diöcesanrechte der ordentlichen Bischöffe das Kollationsrecht der Probsteyen zu; fertigte auf dieselben größtentheils an italiänische Prä-

laten

laten Provisionsbullen aus, ohne Rücksicht auf Zeit und Umstände, oder auf die Absicht der teutschen Konkordaten — Die meisten Bischöffe, aus Unverstand, einfältiger Ehrfurcht, oder niedriger Feigheit über allen Glauben fahrläßig in der Behauptung ihrer Würden, schwiegen stille unter dem Joche dieser Bedrückungen; und andere welche auf die jura Collatoris ordinarii ein schärferes Auge richten wollten, wurden durch die haufenweise auf sie geschleuderten Bannstralen von ihrer muthigen Gegenwehre zurücke geschrekt.

Diß war damals das wahre Verhältniß der Päbste, und teutschen Bischöffe bey Probstenverleihungen; und so wurde das Kollationsrecht der Ordinariate, und damit die Kraft der Konkordaten von der römischen Usurpation verdrängt. Es fehlte wohl nicht an lauten Klagen, und bittersten Beschwerden; selbst an Verwahrungen in kayserl. Wahlkapitulationen gegen die gesezlosen Eingriffe; aber alles half nichts. Unter diesem erbärmlichen Drucke seufzte auch das Hochstift Freysing, bis endlich der kluge Bischoff Franz Eker den Muth faßte, sein Hochstift von

diesen Zudringlichkeiten zu befreyen. Freylich konnte er, da es so weit gekommen war, mit seinen Beginnen nicht ganz durchdringen; allein die Schuld lag weder an ihm, noch an dem Rechte, welches er einmal, so viel nach der damaligen Verfaßung möglich war, geltend zu machen sich beeiferte. Er that, was er konnte, und er hat wirklich sehr viel gethan! —

§. XIII.

Aus diesem entstund der berühmte Vertrag, welchen Pabst Benedikt XIII mit dem Bischoff Eker, und dem Hochstift Freysing in Absicht auf die Probsteyverleihungen schloß, und durch eine eigene Bulle bekräftigte. Nach dem unverfälschten Sinn dieses Vertrags sind die heutigen Fälle zu erklären; und in diesem Gesichtspunkte hat die Bischöfliche Nomination des Freyh. von Ezdorf auf die Probstey zu St. Andree in Freysing die volle Rechtskraft. Gleichwohl wissen Roms Kurialisten samt ihrem Klienten Herrn von Stengel und seinem Anhang den klaren Buchstab der Benediktischen Bulle zu verdrehen und zu verhunzen. Der Verfaßer der entlarvten Verläum-

läumdung wirft sich zu ihrem Dollmetscher auf. Glauben wir diesem Manne auf seine Faust, so ist die Verhandlung mit Benedikt XIII kein Vertrag; sondern eine Gnadensache. Dergleichen insolente Ausfälle auf die Gerechtsame der teutschen Nation von einem Teutschen sind unter aller Kritik, und verdienten nichts anders, als daß man sie mit Verachtung umgienge: würden die Blödsinnigen dadurch nicht irre geführt, und die Rechtsverdreher in ihren Fortschritten bestärkt.

Der Bischoff Eker in Freysing, war wie wir wissen, alles Eifers daran, die geraubten Kollationrechte des Ordinarius zu vindiciren; und ihn zu unterstüzen, trat auf kayserlichen Befehl Graf von Althan, der damalige Protector nationis germanicae auf, durch dessen Verwendung Pabst Benedikt XIII zu einer Unterhandlung sich bequemte, welche in einer förmlichen Bulle, und der darauf erfolgten kayserl. Konfirmation ihr Vollgewicht erhielt, und zum Grundgesez in diesem Fache ward.

Die eigentlichen Ausdrüke dieses den 13.

 Dec.

Dec. 1725 getroffenen, und vom Kayser Karl VI bestättigten Vertrags enthalten alles, was wir in der Hauptsache nöthig haben: daselbst heißt es: ut praepositurae Canonicis primo dictae majoris Ecclesiae illis videlicet, qui magis de primo dicta majori Ecclesia bene meriti dijudicati fuerit, reportata tamen ab eis, et eorum quolibet super hoc, ut praefertur, ab ordinario loci attestatione — et non aliis Clericis seu Presbyteris conferri debeant.

Der Pabst vergleicht sich mit dem auf seine Bischoffsrechte dringenden Franz Ecker, und dem gesammten Hochstift Freysing dahin, daß die ledig gewordnen Probsteyen des hohen Domstifts Freysing den Kapitular-Domherrn, jenen nämlich, deren größere Verdienste um die besagte Kirche werden anerkannt worden seyn, und zwar nach erhaltenen Zeugniß des Ordinarius — und überdieß keinem andern Klerikus oder Presbyter konferirt werden sollen.

Diese Vermittelung ist von dem kayserlichen

Hof

Hof durch den Protectorem nationis germanicae veranlaßt worden; hierüber erscheint eine förmliche Bulle; und das Geschäft ward durch kayserlichen Beytritt vollendet. Ist dieses als kein wahrer Vertrag anzusehen; oder ist es nicht vielmehr eine Folge der teutschen Konkordaten, welche der Beschüzer der teutschen Nation in dem besondern Falle wirksam machte; und ist es nicht durch den öffentlichen Beytritt dieses Kayserhofes zu einem Documentum publicum erwachsen? — Der Reichshofrath nennt daher den gemeldten Vertrag in dem Konklusum vom 29 Jäner h. a. ein Concordatum speciale vom Jahr 1725. Wenn aber dieser Vertrag als ein Zufluß aus der Urquelle der teutschen Kirchenverfassung, aus den Konkordaten, meine ich, geflossen ist; wenn er in einem öffentlichen Instrument errichtet; und auf Verwendung und mit Einwilligung des kayserlichen sogar des portugiesischen Hofes als Garanten des Geschäftes vollbracht worden; so folgt von selbst hieraus, daß im Falle einer entstandenen Irrung die Sache von dem Reichsgericht, von dem Reichshofrath als in foro competente entschieden werden müsse.

müsse. In dieser Hinsicht ist auch die neue Differenz mit der Probstey zu St. Andree dahin geeigenschaftet, von dem Reichshofrath angenommen, und bereits in rem judicatam erhoben worden. Das gedachte Reichsgericht betrachtete in dem Konklusum diese Probsteyirrung als eine teutsche Angelegenheit, worüber der Kayser als oberster Schuzherr zu sprechen hat; dahin zwecken die Ausdrücke; auch sonsten verschiedene den allgemeinen Konkordaten der teutschen Nation offenbar entgegen laufende Säze in die Provisionsbulle (des Herrn von Stengels) mit eingefloßen seyen ꝛc.

Nach dieser richtigen, in der Natur der Sache gegründeten Voraussezung fällt die kindische Bemerkung des Entlarvers, mit der er das Concordatum Speciale des teutschen Fürstbischoffes zur Gnadensache herabwürdiget, nicht wenig ins Lächerliche. Der berüchtigte Stylus Curiae Romanae, nach dem die Päbste, sonderbar in den vorigen Zeiten, im erhabenen Tone zu sprechen gewohnt waren; den sie aber heutzutage sehr herabgestimmt haben, prunkt, wie jeder andere

Ku-

Kurialstyl, und zwar noch in einem höheren Grade mit schnörkelhaften Zierrathen, und aufgeblasenem Zeremoniel. Diese römische Phraseologie, welche in bekannten Hochmuth ausartet, will sich der Entlarver zu Nuzen machen.

In der Benedikt-Bulle heißt es in der kurialischen Einkleidung: Quare pro parte Joannis Francisci Episcopi praefati (Ecker) nobis fuit humiliter supplicatum, quatenus pastorali ejus Sollicitudini votisque in praemissis annuere de benignitate apostolica dignaremur. „ Welch ein vernünftiger, und mit den päbstlichen Anmassungen, welche sich sogar in Nebendingen zeigen, bekannter Mann nimmt diese stolze Kurialfloskel anders, als eine leere Zeremonie? Nur der Entlarver kann es als eine Bitte, eine bloße Gnadensache verschreyen. Es lohnt wahrlich der Mühe nicht, sich mit so einer Frage abzugeben.

Die Benediktische Bulle war übrigens in keinem Anbetracht eine Gnadensache; sie war, wie alles, was von Rom kömmt, mit kostspieligem Aufwand verbunden, und für den Bischoff titulo

one-

oneroso; folglich von der Beschaffenheit, daß sie eine positive Verbindlichkeit von der Gegenseite nach sich ziehen mußte. Wir halten uns mit männlichem Forschgeiste an den Hauptinnhalt der Bulle, des Vertrages oder des Concordati specialis, welchen wir oben angeführt haben; und welcher uns das Verhältniß des Bischoff s, und des Pabstes bey Probsteyverleihungen in Freysing entfaltet.

§. XIV.

Allein auch von jenen Hauptpunkten der Konvention, welche den innern Maasstab an die Hand geben, die vorkommenden Fälle zu behandeln, weis der Entlarver die falscheste Anwendung herauszuwürgen. Die Worte der Bulle, sagt er, sind in Rücksicht des Subjektes allgemein.

Zwischen einem Kapitular und Domizelar ist also kein Unterscheid? Ein Domizelar ist nur ein angehender Domherr, den man eigentlich einen Expektanten nennen kann; der um die Kirche noch wenig, oder gar keine Verdienste besizt; ein Kapitular hingegen präsentirt

tirt einen wirklichen Domherrn, welcher sich mehr oder weniger Verdienste nach dem Grade des Alters und der Anstellung beym Domstifte erworben hat. Diese unstreitige Erklärung wird auch in den Worten klar bestättiget: Canonicis, qui de majori Ecclesia magis bene meriti dijudicati fuerint. In Kraft der Benediktischen Konvention können daher nur jene Domherrn eine Probstey zu erlangen fähig seyn, welche sich um das Domstift verdient gemacht haben, und in dieser Qualität anerkannt worden sind. Dieses unumgängliche Erforderniß erhellt noch bestimmter aus dem nachdrücklichen Beysaz — Den aber der Entlarver auszulassen für gut fand. — Et non aliis Clericis seu Presbyteris conferri debeant. — Keinem andern als einem wirklichen Domkapitular, dessen größere Verdienste entschieden sind, soll die Probstey verliehen werden. Wie kann aber ein angehender Domizelar, der im Hochstifte ein Neuling ist, diese schweren Bedingnisse erfüllt haben, ohne welche ihm der Vertrag die Fähigkeit abspricht? Die Verdienste werden nicht auf eine odiöse Art abgemessen; sondern nach Rang und Alter;

wie

wie dieß denn von dem Urtheil des Bischoffes abhängt. Wie kann nach dem Sinn der Konvention, und nach diesem Maasstab ein Domizelar, welcher den andern am Rang und Alter sehr weit zurücke steht, gleiche Ansprüche mit den wirklichen Kapitularen haben? Diese Evidenze noch mehr beleuchten hieße zu viel beweisen.

Zudem unterscheiden sich, um den Entlarver in seinen irrigen Begriffen noch mehr zu belehren, die Domizelarn von den Kapitularen auch in andern Umständen. Jene sind nicht, wie diese, verpflichtet in ihren Kirchen zu residiren; sondern nur einmal zwölf Monate hindurch lege tantum poenali um 12 Uhr Nachts intra moenia urbis zu seyn. Ein Unterscheid, der wenigstens zu erkennen giebt, daß Domizelaren bey weitem nicht jene Pflicht, jenes Ansehen haben, wodurch sie sich vor der Zeit zu Verdiensten der Kirche aufschwingen können.

§. XV.

Das zweyte unumgängliche in dem Concordato speciali, das ist im Benediktischen Vertrage

rage festgesezte Hauptbedürfniß zur Erlangung einer Probstey ist das bischöfliche Atteſtatum Benemerentiae, das Zeugniß des Ordinarius in Hinsicht auf das anerkannt größere Verdienst. Dieses wird in der zum öffentlichen Dokument erwachsenen Bulle bestimmt angewiesen: reportata tamen ab eis, et eorum quolibet ſuper hoc, ut praefertur, ab Ordinario loci atteſtatione — Jeder Kompetent einer Probstey muß daher nach der Vorschrift des Verträges ein Zeugniß über das anerkannte Verdienst von dem ordentlichen Bischoff erhalten haben. Durch diese Worte sind die Bischöflichen, in der Konvention als einem neuen Konkordat erworbenen Vorrechte noch näher entwickelt. Dem Pabste geht dadurch die rechtliche Verbindlichkeit zu, nur allein das Bischöfliche Attestat, als eine nothwendige Bedingniß ſine qua non zu erkennen; und dann in dem Ausdruck: ab Ordinario loci — wird das dem Bischoffe gebührende Kollationsrecht bestättiget. Kein anderer kann von den Verdiensten besser unterrichtet seyn, als der Ordinarius; kein anderer kann dießfalls ein verläßigeres Attestat ausstellen, als eben dieser: und folglich wird

schon nach dem Sinn der teutschen Konkordaten in dem Concordato speciali vom Jahre 1725 das Attestat ab Ordinario loci — als ein unmittelbares Grundgesez bey Probsteyverleihungen angenommen. So reine aus der teutschen Kirchenverfaßung sowohl, als aus der Eigenschaft des dokumentirten Vertrages mit Pabst Benedikt *XIII.* abgezogene Begriffe, und daraus fließende Rechtsbehelfe will der Verfasser der entlarvten Verläumdung nicht kennen, oder verschweigen. Er macht nach Willkühr aus dem bischöflichen Zeugniß eine vorzügliche Empfehlung, welche dem Bittesteller einen Vorschub vor anderen ertheilet, ohne jedoch dem Kollator (dem Pabste) bey ausgezeichneten Verdiensten eines Dritten die Hände zu binden.

Zufolge der von uns dargelegten Natur jenes unter dem kaiserlichen Schuze errichteten Dokumentes mit dem römischen Hofe zeichnet sich das bischöfliche Zeugniß als ein Essentiale des Kollationsrechtes, als ein Bedürfniß aus, ohne welches eine Probsteyverleihung gar nicht beste-

hen

hen kann. Aus diesem Grunde ergiebt sich von selbst, daß dem testimonio Benemerentiae auch die Nominatio ad Beneficium nachfolgen müsse, oder daß jenes mit dieser begleitet werde. Es sey ferne mit dem Entlarver einen himmelweiten Unterschied darinn zu finden, hängen vielmehr beyde bischöflichen Vorrechte in der engsten Verbindung zusammen. Nur allein der Bischoff als Ordinarius loci — das ist, als Collator, kann konkordatmäßig durch das von ihm ausgestellte Zeugniß das größere Verdienst bestimmen: hat er also nicht auch eben durch diese unumgängliche Bedingniß das Subjekt förmlich nominirt? Kein unbedeutender Vorschlag ist das Zeugniß des Ordinarius an den Bittesteller; sondern ein Hauptartickel des Vertrages, zu dessen Verbindlichkeit sich der Römische Hof anheischig gemacht hat; ein wesentliches Dokument, welches ipso facto dem Bittesteller ein jus quaesitum mittheilt, und das blos durch die päbstliche Konfirmation vollendet wird.

§. XVI.

In dieser Eigenschaft, und mit diesen wahren Bestandtheilen wurde auch von dem dermaligen

ligen Fürstbischoff das Attestatum benemerentiae dem Freyherrn von Ezdorf auf die ledige Probstey von St. Andree in Freysing ausgefertiget. Hierinn hat der Fürstbischoff, um die jura Collatoris ordinarii zu befestigen, alles erschöpft, was das Concordatum speciale v. J. 1725 in sich schließt: Eundem ad praefatam praeposituram non solum praeelegimus, et per praesens nominamus, sed etiam de eodem attestamur, quod ipse actu in sacerdotio sit constitutus, ac in Ecclesia Cathedrali per multos jam annos capitularis existat, simulque de dicta Ecclesia cathedrali non solum magis bene meritus, sed omnium bonorum calculo dignissimus judicandus sit. Der Verfasser der entlarvten Verläumdung aber will es durch ein Beyspiel beleuchten, wie nach seinem Maasstabe die erste Probsteyirrung in Freysing behandelt wurde. Vor allen müssen wir ihm sagen, daß der angeführte Fall ganz unrichtig, und falsch vorgetragen; sofort der Verfasser übel unterrichtet ist. Nicht Freyherr von Welden, welcher erst später im J. 1768 als Probst in Vorschlag kam, sondern der Hofkaplan von Bühler, izt Kanonikus in Landshut, erhielt von dem damaligen

Fürstbischoff, Herzoge in Bayern das Attestatum benemerentiae auf die durch den Tod des Freyherrn von Mayer ledig gewordene Probstey in Isen.

Zu gleicher Zeit, vermuthlich aus einem Mißverständnis, stellte das Stiftskapitel ein solches Attestat dem Freyh. von Werthenstein aus, da doch erst sede vacante die jura Collatoris ordinarii auf das Kapitel übergehen. Allein, da erwähnter Herr Bühler zur selbigen Zeit noch ein junger Kapitular war; Freyh. von Werthenstein hingegen anerkannte Verdienste am Alter und Rang besaß; auch aus diesem Verhältniß seine Ansprüche geltend machte; so hat das Testamentum benemerentiae des Stiftskapitels zu Rom den Vorzug gewonnen, und die Probstey ist dem von Werthenstein von dem Pabste zugesprochen worden.

Allein hieraus folgt lange nicht, daß das Zeugniß des Bischoffes keine nothwendige Bedingniß sey. Das erste Bedürfniß bey einer Probsteyverleihung, welches der päbstliche Ver-

trag festsezt, mußte auch befriediget werden: qui magis bere meritus dijudicatus fuerit — und das andere Hauptbedürfniß in Hinsicht auf die Attestation ab Ordinario loci glaubte im gegenwärtigen Nothfalle das Kapitel ersezen zu können, aus dem einleuchtenden Beweggrunde, weil der Fürstbischoff selbst gegen den Sinn der geschlossenen Konvention, folglich gegen die Gerechtsame und Vortheile des Hochstiftes gehandelt hat. Durch dieses, wiewohl außerordentliche Wehrungsmittel, war doch das Kollationsrecht gegen den römischen Hof, welcher sich aus dem wesentlichen Defekt des größeren Verdienstes darauf zu berufen, erwünschliche Ursache hatte, in contradictorio behauptet. Gesezt aber auch, dieser Streit wäre, wie der Entlarver sagt, durch wirklichen Spruch von der Rota entschieden worden, soll das beweisen, daß von Rom in keinem Falle auf das bischöffliche Attestat geachtet werden dürfe? Hier hatte daßelbe nach der Erklärung des Stiftskapitels Etwas mangelhaftes; das Subjekt war dem Vertrage gemäß kein Domkapitular, dessen grössere Verdienste entschieden waren; folglich nicht fähig, die erledigte Probstey zu erhalten.

Dieser Mangel ward von dem unpartheylichen Zeugniß des Kapitels ergänzt, und dem römischen Hofe das Urtheil, oder vielmehr die Konfirmation des rechtlicher gefundenen Attestats überlassen; woher denn auch Werthensteins größere Verdienste, und Ansprüche mit der Probstey gekrönt wurden.

Man sieht übrigens aus dieser Geschichte, wie vorsichtig man mit Rom umzugehen habe; und eine erneuerte Anmassung könnte die älteren, und begründeten Gerechtsame nicht umstossen. Warum betrachtete man diese Sache nicht damals schon für den Reichshofrath geeignet? Es war keine Bewegursache vorhanden. Das testimonium Benemerentiae ward einmal ausgestellt, und Rom dadurch an den Vertrag, und zum alleinigen Ausspruch des gerechteren Attestats verpflichtet. Nach dem unrichtigen Bewandniß konnte der Gegentheil bey dem Reichshofrath eben so wenig auslangen: warum also eine überflüßige Appellation? — Sey es auch, man hätte damals den Rekurs aus Feigheit vernachläßiget; sollten wir deßwegen in den heutigen Tagen weniger befugt seyn, denselben in rechtmäßigen Vorfällen dahin zu benüzen? —

Zum Ueberfluße wollen wir dem Entlarver eine jüngere Thatsache entgegen stellen. Im Jahre 1769 gab der eben neugewählte Fürstbischoff in Freysing, Freyh. von Welden dem Scholastico von Ecker das testimonium Benemerentiae auf die erledigte Domprobstey. Von dem römischen Hofe ward dieses anerkannt, und die bischöfliche Nomination konfirmirt, ungeachtet schon einem andern dem Freyh. von Bodmann vom Pabste die Provision auf gemeldte Probstey verliehen war.

Freysing hat sich also immer im Rechtsgenusse und Besizstande seines mit Rom geschloßenen Konkordats erhalten; und der päbstliche Hof durch das wiederholte Anerkenntniß desselben, sogar durch die Kaßirung seiner provisorischen Vorgriffe auf seine anmaßliche Kollationsrechte ewige Verzicht gethan. Dieser mehrmalige Aktus giebt uns zugleich den deutlichen Aufschluß von der genauesten Verbindung des bischöflichen Attestats, und der daraus entspringenden Nomination.

§. XVII.

Wir rücken endlich an das Resultat aus die-

diesen rechtskräftigen Voraussetzungen, daß *I* die dem Domicelar von Stengel vom Pabste voreilig ertheilte Provision auf die Probstey zu St. Andree in Freysing nicht zu justificiren; folglich ungiltig und nichtig sey. *II* daß das dem Domkapitular Freyh. von Ezdorf von dem Fürstbischoff als ordinarius Kollator ausgestellte Zeugniß der größeren Verdienste dem specielen Konkordat mit dem römischen Hofe vom J. 1725 vollkommen entsprechend, und im Rechtswege anwendbar erkannt werden müsse.

Die päbstliche Provisionsbulle an Herrn von Stengel beruht auf unläugbaren Nullitäten. Dieselbe streitet gegen alle wesentlichen Hauptpunkte der mit Benedikt XIII. getroffenen Konvention. Nebstdem, daß eine so vorgreiffende, und erschlichene Provision gegen die teutschen Konkordaten, und die Kollationsrechte des Ordinarius läuft; verlezt sie nicht minder die Gerechtsamen eines dritten in der Person des Freyh. von Ezdorf, eines Subjektes, welches alles das vor sich hat, was gemäß dem Vertrage für die gesezliche Tauglichkeit zu einer Probstey erfodert wird.

Der zur Zeit der erlangten Provision gewesene Domicellar von Stengel ist an und vor sich schon ein ganz inhabiles Subjekt; der Domkapitular Freyh. von Ezdorf hingegen wird durch das Attestatum Benemerentiae - ab Ordinario loci — in seinem jure quaesito auf die durch den Hintritt des Grafen von Herberstein erledigte, und nachhin durch die Fürstbischöfliche Nomination erworbene Probstey konsolidirt.

§. XVIII.

Das durch diesen Vorfall gekränkte Concordatum speciale mit Benedikt *XIII.* v. J. 1725 wurde nunmehr in zwey deßhalb erlassenen Reichshofräthlichen Conclusis in die ursprüngliche Würde und Kraft wieder eingesezt.

Es ist daher nach diesen Vorschritten nicht wohl zu begreiffen, wie der geistliche Rath zu München die Provocation des von Stengel ad Rotam begnehmigen; und seiner Anmassung mitwirkend auf sein Ansuchen die zweydeutige Rückantwort geben konnte: In so lange sollen die Probsteylichen Einkünfte bey dem Gericht Kransperg in *deposito* gelassen werden, bis die

Sache

Sache *in foro competente* wird rechtlich entschieden seyn.

Oeffentliche Dokumente, Gegenstände, welche in die Konkordaten der teutschen Nation einschlagen; die bischöflichen Rechte, überhaupt unsere Kirchenverfassung und Freyheit berühren, gehören allerdings vor das höchste Kayserliche Reichsgericht, wie wir zu Genüge erörtert zu haben erachten. Oder wolte man es wagen, dem preiswürdigsten Reichshofrath, welcher die verlezten Nationalrechte in seinen Schuz nimmt, die Anmassung anzuschuldigen, als hätte er Etwas aufgenommen, das in dem Gebiete seiner Jurisdiktion nicht läge? —

Aber selbst in Rom urtheilt man anders. Die vielen Aeußerungen in den Beylagen werden dem Verfasser der entlarvten Verläumdung die Augen öffnen, wie man an einem Orte denke, wo man sonst die päbstlichen Vorrechte beßtmöglichst schonen will. Nimis autem urget, heißt es in der Beylage III, ut decretum consilii aulici imp. tanquam lapis immobilis permaneat — ut

firmum

firmum idem decretum justissimum, et jam emanatum in suo robore perduret. —

Selbst in Rom erkennt man mit aller Hochachtung die höchste Gerechtigkeit des Reichshofräthlichen Spruches; und ermahnt den Interessenten, ja genau ob demselben, gleichsam als auf einem unbeweglichen Grundsteine zu halten; ihn in seiner Stärke und Dauer bleibend und unerschütterlich zu bewachen.

Noch mehr Gewicht haben die folgenden Winke des unpartheylichen Korrespondenten aus Rom: Si - non decem, sed viginti quoque sanatoriae a summo Pontificae concessae a Concilio Aulico imperiali, prout prima viae, Justitia sic suadente, factum est, cassarentur, et annullarentur. Auch in dem Falle, wenn der Pabst die Mängel und Brandmale der Stengelischen Provision heilen und gutmachen wolte; dürften eben diese päbstlichen Heilungsmittel wohl zwanzigmal der Gerechtigkeit zufolge, wie das erste Mal, von dem kayserl. Reichshofrath kassirt, und vernichtet werden.

Allein

Allein Seine päbstliche Heiligkeit hat selbst das Nichts ihrer abgehaschten Provision — und von der anderen Seite die gerechte Sache der bischöflichen Nomination eingesehen und bekannt.

§. XIX.

Zulezt wendet sich der Entlarver an den Fürstbischoff, und zweifelt nicht, daß dieser bescheidene friedfertige und muthvolle Herr die Vergebung der Probstey (das ist die Provision) verwerfen, und die Streitsache zur weltlichen Entscheidung bringen werde. Vermuthlich hat er also noch keine Silbe von dem Daseyn eines Reichshofraths-Konklusums gewußt; denn sonst wäre sein Wunsch ohnehin vergeblich gewesen.

Aber wie kann der Fürstbischoff die päbstliche Provision erst izt noch verwerfen, da derselbe sie schon bereits in ihrer Entstehung durch die entgegengesezte Nomination des Freyh. von Ezdorf unwirksam und null gemacht hat? — Soll er sich nun selbst widersprechen und seinen

eige-

eigenen Gerechtsamen entsagen? — Allein es scheint, der Fürstbischoff sey bey diesem Handel nachgiebig und unthätig geworden. Gewiß ist es, daß er sich auf viele feurige Auffoderungen des rechtmäßigen Kompetenten seiner, und der Ezdorfischen Rechte nicht mehr angenommen hat. Genug: er hat Anfangs das bischöfliche Kollationsrecht als Ordinarius benüzt — das Attestatum Benemerentiae und die damit verbundene Nomination bethätiget — und nachher alle Gerechtsame dem von ihm nominirten Probst Freyh. von Ezdorf zur Verfechtung seiner Sache jure cessionis überlassen. Was einmal geschehen ist, kann nie mehr ungeschehen seyn.

Daß er sich aber izt neutral verhält, und öfters zum Beystand aufgefodert, die unverhofte Erklärung; Er bleibe ein für allemal darauf, daß er sich in diese Sache nicht mehr einmischen wolle — von sich gab; wird seine guten Ursachen haben, die freylich nicht so geheim sind, daß man sie nicht errathen könnte. Indeß vermag dieß den Gang der Rechtssache nicht mehr zu hindern.

§. XX.

§. XX.

Gleichwohl wird es bey dem längern Zaudern des römischen Hofes, und bey immer verdoppelten Vorgriffen dahin kommen, daß sich der Fürstbischoff vermöge eines Reichshofräthlichen Dekrets werde bequemen müssen, als Ordinarius die Provision zu ertheilen, und den längstens nominirten Probst zu St. Andree in Freysing in dem ihm vorenthaltenen Besitzstand Authoritate episcopali zu erheben — Im Verweigerungsfalle würde er sich alsdann den so nöthigen als unangenehmen Zwangsmitteln des höchsten Reichsgerichts aussetzen.

Für den geistlichen Rath in München steht zu erwarten, daß gegen denselben, oder vielmehr gegen Herrn von Strengel in Rücksicht auf die befohlene Arrestverhängung der Probsteylichen Einkünfte wider das Gebot des Reichshofräthlichen Konklusums ein Rescriptum paritorium in Contumaciam cum extensione: ad novum factum excitatio fisci, ehenstens nachfolgen dürfte.

Auf diese der teutschen Kirchenfreyheit, wie den Konkordaten der Nation entsprechende Art wird die zwar lange aufgezögerte Rechtssache ihr Ende erreichen.

Am Schlusse widmen wir mit biedermännischer Teutschheit, und aufrichtiger Vaterlandsliebe, diese Blätter dem Verfasser der entlarvten Verläumdung zur mehrern Aufklärung und Beherzigung, wie schwer und sauer das Geschäft sey, der Apologist der ungerechten Sache zu werden. Jedoch man kann sich oft durch solche Auswege vom planen Pfade der Wahrheit zu irgend einem zeitlichen Glücke den Weg bahnen, und sich so entschädigen.

Beylagen.

I.

Attestat dem Freyherrn von Ezdorf von dem Freysingischen Dohmkapitel ertheilt.

Nos Præpositus, Decanus, Scholasticus, Senior, & totum Capitulum Cathedralis Ecclesiae Frisingensis hisce testamur, admodum Rdum ac Illustrissimum Dnum Ludouicum L. B. de Ezdorf Ecclesiæ Cathedralis Ratisbonensis, et Frisingensis Capitularem sub dato 22 Mensis elapsi scriptotenus Significasse, quod ejus in caussa justissima inimici nullatenus dubitauerint, quin apud supremum Consilium aulicum imperiale Viennae et Romae in verba contumeliosa eruperint, nobis supplicavit; quatenus nos eidem testimonium morum secundum scientiam et conscientiam ad sui legitimationem largiri dignaremur. Cum autem Dnus Capitularis L. B. de Ezdorf se semper probum, prudentem, praesertim ita in suo sacerdotali munere se exhibuerit, ut omnem et maximam laudem promeritus fuerit, horum serie non dubitamus, quin huiusmodi testimoniales literas eidem impertiamur sub consueto Sigillo nostro Capitulari, et Subscriptione Syndici nostri jurati. Frisingae 10 Febr. 1789.

Joannes Nepomucenus
Gries syndicus.

II.

Schreiben aus Rom vom 18 März 89.

Euer Hochwürden, Excellenz!

In kürze: gestert erhielte Ihro zwey Brief von 4. und 5ten hujus — ich glaubte, schon würklich heut, oder wenigist künftigen Sambstag die debitam, debitissimam Praepositur Bullam die Ehre zu haben überschicken zu können; Sed inimicus homo hat zum Hinterhalt wiederum Stecken unter die Füß geworfen. Gewiß ist, daß SSmus D. N. die Praepositur Euer Hochw. Excellenz una cum expeditione Bullae zugesprochen, sed cum aliquo, respective praeventivo actu convenientiae Partis adversae — wie greift oft respectus hujus aut alterius in jus alterius ein — Abbas Bini wird eben heut glaublich deutlicher schreiben.

Uebrigens seyen Euer Hochwürden Excellenz unbekränket, Selbe müssen reussieren: versichere auch, daß Hr. Bini nit so interessieret, wie man glauben möchte. Empfehle mich gehorsambst — Rom den 18ten Merz 1789.

Euer Hochw. Excellenz

demüttiger Dr.
P. *Matthae Ludwig.*

P. S. Glaube der ganze Verstoß endstehet, wovon das Zeitungs-Blat spricht, id est, qui appellavit ad hoc tribunal sæculare —

III.

Schreiben aus Rom vom 25 März 89.

Exme ad Rme Domine

Licet diffusè, prolixéque die Sabathi 21. Currentis E. V. Scripserim, nihilominus Status gravissimae eius Causæ exigit, ut laboribus non parcam, nec in scribendo brevitatem adhibeam.

Dilata fuit hucusque eadem causa ob humanam reverentiam defuncti Cardinalis Pro-Datarii, qui dum pulcherrimum Marchionem Antici tot, tantisque ordinibus insignitum, ac per Datariam ambulantem allucinatis ac perperam videntibus oculis inspiciebat, Justitiae pene immemor, caecutire videbatur.

Relata tandem ab Illmo Sub-Datario, post Documentorum exhibitionem, Summo Pontifici hac causa, justitia paratam exequutionem exquirebat; ita, ut Sanctissimus Bullam Præpositturæ ad divum Andream favore E. V. emanare teneretur.

Ast si Bullam illico non obtinuimus, juxta mentem Ssmi in mense aprilis proximè futuro, vel ad summum in mensis May initio E. V. reportabit.

Quam plurimis Dominus de Stengl potentissimis eius indecorae Causæ Patrocinatoribus innititur; Verumtamen nec Serenissimus Elector

Palatino-Bavaricus, nec Nuncius Monacensis, nec Emus Cardlis Secretarius Statui justitiæ se opponent. Unus tantum terribilior adest favore Dni de Stengl fautor, videlicet dignissimus Marchio Antici, qui tempore indigens aliquod temporis spatium obtinuit, ut novæ forsan Machinationes contra Excellentiam Vram construantur.

In statu autem, quo E. V. Causa reperitur, quænam Machinationes ab eodem Antici construi possent? Una tantum. Alma Urbs nec- Scire vult, nec- Scire debet Decretum Consilii Aulici Imperialis, quod si promptum, utsibi blandiebatur Expeditor meus, non fuit adhuc remedium; opportunum autem, necnon Salutare, ut Scripsi, remedium erit. In verbo siquidem Summi Pontificis, justitiæ innixi, confidere debemus. Nimis autem urget, ut decretum Consilii aulici Imperialis tamquam Lapis immobilis permaneat; fieri enim posset per hypothesim, ut concesso machinandi tempore terribillimo Antici interpositiones Serenissimi Electoris Palatino-Bavarici exquireret, ad hoc, ut in exemplum almæ urbis, (in qua sæpe conceditur, quod bis ter, quaterque denegatum est et aliquando etiam revocatur, quod jam concessum fuit) justissimum, et jam emanatum Decretum Consilii Aulici Imperialis revocaretur.

Nimis ergo urget E. Vræ ut firmum idem Decretum in suo robore perduret, necnon ex parte eiusdem Consilii, quatenus imposterum opus

opus foret pro Justitiæ tantum tuitione Patrocinium Emi Cardlis de Herzan Sacræ Realis Majestatis Cæsaris nomine implorando, uti eius administri in hac urbe Plenipotentiarii Caracter explicetur. Scit profectò idem Antici, prout omnes ſicunt, facultatem, et auctem Summi Pontificis contemtui, et Vilipendiis exponendas non esse; Propterea que si per hypothesim decem, non dicam una, ab eo expetitæ ſanatoriæ Dno de Stengl a Summo Pontifice concederentur, non decem, sed viginti quoque Sanatoriæ a Consilio Aulico Imperiali, prout prima vice, justitia sic suadente, factum est, caſſarentur, et annullarentur.

Indultum Benedicti P. P. XIII; quoad inclytam nationem Germanicam non est, néc Contractus, nec Concordatum, ut in Anteriori mea Eplad E. V. patefeci. De Præpositura ad Divum Andream Solummodo summus Pontifex quocumque tempore disponere potest.

Caesar autem ut, Eccliæ Protector, et Præcipuè Eccliæ Frisingensis ab eodem Sanctissimo, actu electionis Epi, et Ppis Frisingensis Cæsari Commendatæ non solum potest, quin imo debet Epum, ac ptam Eccliam eiusdem Epi, et Principis Frisigensis Curæ commissam habere pro Sedis Apostolicæ, et Summi Pontificis reverentia propensius commendatos; et in ampliandis, et conservandis juribus suis eius benigni favoris auxilio Epum Principem, et Eccliam ptam prosequi tenetur; prout ex Bulla aplica actu Electionis,

et confirmationis moderni Epi, et Pripis Frisingis, eidem Coesari transmissa, née non a meo Expeditore maturè perpensa, clarissimè dignoscitur.

Præveniat interim E. V. Summum Pontificem in humillimis gratiarum actionibus ei rependendis, pro Præpositura ad divum Andream, quam primum, et post responsum Aulae monacensis ad Summum Pontificem, eidem Exæ Vræ conferenda, nec Documentum Authenticum mihi transmittere obliviscatur, non prmum Exam Vram ad Coesaris Tribunal recursum habuisse; nisi postquam Dominus de Stengl eius rationes illuc detulerat, eo quia a Summo Pontifice enixe, ac vehementer expetitam Sanatoriam reporare nequierat. Interim sum cum omni veneratione, et respectu

E. V. Rmae.

Romæ 25 Martii 1789.

Umus ad Dmus

Aloysius Bini.

IV.

IV.

Schreiben aus Rom vom 28ten März 89.

Excme Dne Dne Rme Colme

Plurimas reddo gratias Extiæ Vræ pro Litteris, quas ſub dato 9. huius labentis recepi proxima præterita hebdomada, et in quibus bene de me ſentire dignatur. Eodem tempore nuncio, quod ex Litteris, quas D. Bini ad Extiam Vram dedit proxime preterita hebdomada collectum fuerit mentem ſummi Pontificis eſſe; quod Præpoſitura S. Andræ conferatur Extiæ Vræ, de quo gratulor ſincere Extiæ Vræ, mihique maximo pere gaudeo. Sicuti vero nunc ſummus Pontifex vult exercere officium cum Ser. Electore Palatino-Bavarico, antequam Idem deveniat ad collationem dictæ Præpoſituræ favore Extiæ Vræ; ita collatio Eiusdem Præpoſituræ favore Extiæ Vræ differenda neceſſario erit etiam. Ego in hoc negocio non ſolum usque ab initio appoſui in Bavaria Apoſtolica impedimentum advertatur nomine Celsmi, cuius virtute a D. de Stengl conſequi nequivit nova Bulla, quæ vocatur perinde valere, eo quia cum Bullis expeditis tempore Sedis vacantis Friſing. devenire nequaquam poterat iſtinc ad exequtionem Earum, quia erant ſubreptitiæ, et obroptitiæ; verum etiam cum expeditore meo B. Romagnoli paravi Juridicas allegationes, in quibus collectæ fuerunt rationes omnes, quibus movendus erat animus Summi Pon-

Pontificis ad conferendam motu Eius proprio Præposituram S. Andræ Extiæ Vræ. Eaedam sunt illae, quibus usus fuit D. Bini ad tuenda iura sua, quasque ego transmisi Extiæ Vræ, antequam Copia Earum tradita me dicto B. Bini transmittentur Extiæ Vræ. hisce itaque se habentibus nil aliud mihi remanet, quam delectari maximopere, prout facio, quod propter rationes in dictis Juridicicis allegationibus collectas animus summi Pontificis motus fuit ad capiendum hodie consilium favore Extiæ Vræ, cui demisso cum obsequii maneo

Extiæ Vræ

Roma 28 Martii 1789.

Dev^{mus} Servus
Georgius Merenda.

V.

Auszug eines Schreibens aus Rom vom 28 März 89.

Ex mandato Sanctissimi nuper Secretario Status ad Nuntium Bauaricum Scriptum fuit, ut hic Serenissimo Electori actum politicum, & conuenientiae observandae gratia bello modo insinuet, Sanctitatem suam modo agnoscere, praeposituram hanc justé justissimé deberi Rvdmo de Ezdorf, Bullam pro Stengl ob- et subreptitie collatam fuisse, adeoque Serenitati Suae displicere non debere, si salva facienda justitia suis commendatitiis hac vice et via hac deseruire non potuerit „

VI.

VI.

Schreiben aus Rom vom 1 April 89.

Excme, et Rme Dne

Nudius tertius in Consistorio Secreto a SSmo habito dignissimus Antici non solum Aularum exterarum Administorum, sed etiam contra omnium pene Civium inter Ecclesiæ Cardines adscriptus fuit.

Phtisi tabe autem ipse laborans quam primum ejus Sepulchrale Monumentum condecoraturum fore omnes ei auspicantur, ac vehementer exoptant.

Nec Bullam, nec Repulsam usque modo Excellenria Vestra reportavit.

Statim ac receptum fuerit Aulae Monacensis Responsum, quod post Agnos ad Urbem verisimiliter perveniet, Bullam Praepositurae ad D. Andream tamdiu protractam tutissime E. V. (juxta mentem Summi Pontificis Illmo subdatario declaratam, ac Nostro Expeditori ab eodem subdatario patefactam.) obtinebit.

Dnus de Stengl ac ejus Expeditor una cum omnibus indecoræ hujusce Causæ potentissimis Patrocinatoribus in nostrum accuratum, et expertissimum expeditorem offendentes, malam sortem ha-

habuerunt, ipſe unus enim ejus calamo diu, noctuque, Juſtitiam tantummodo tuens, contra omnes detecta facie pugnavit.

Mirata forſan erit Excellentia Veſtra me in præcedentibus meis Epiſtolis ſcripſiſſe, Cæſarem non eſſe Beneficiorum Eccleſiaſticorum Collatorem! Quod ſcripſi repeto, confirmo, et probo.

Si Cæſar eſſet Beneficiorum Collator non indigeret, poſt ejus electionem, indulto primarum Precum ad hoc, ut pro prima in qualibet Germaniæ Eccleſiæ vacatione, et pro una tantum vice ejus Preciſtæ Beneficium vacans a Sanctiſſimo conferretur: Atqui Cæſar præfato Indulto indiget ad hoc, ut Preces ſuum ſortiantur effectum: ergo Cæſar non eſt Beneficiorum Eccleſiaſticorum Collator.

Interim pervigili adſit animo E. V. ne Decretum Conſilii Aulici Imperialis contra Dnum de Stengl ritè, recteque emanatum ullo unquam tempore ex quavis cauſa, aut pretextu revocetur. Etenim ſi præfatum Decretum attentis circumſtantiis, quibus Excellentiæ Veſtræ Cauſa concomitata eſt, inſtantaneum hactenus, et ad hanc usque diem non fuit, opportunum tamen, et ſalutare nimis poſt Agnos, vulnerate Juſtitiæ, remedium erit.

Cæteri Cardinales in Conſiſtorio præfato præconizati ſunt- Coſta di Avignano Archiepiſcopus Daurinen- d' Auerſperg Epiſcopus Paſſavienſes

De

De Laval de Montmorency Epiſcopus Meter- De Lorenzana Archiepiſcopus Dolentar- De Sent manat Patriarcha Hyndiarum- Campanella Auditor SSmi- Buſca Gubernator Urbis- Borgia Sæcretarius Pro - poganda fidei.

Interea ſum cum omni veneratione, et reſpectu

Excæ Vræ Rmæ

Romæ pma Aprilis 1789.

Umus ac Dmus Servus fidelis
Aloyſius Bini.

VII.

Schreiben aus Rom vom 8 April. 89.

Exme ac Rme Domine.

Binæ Eplæ E. V. 15 e 16. menſis Martii nuper elapſi mihi transmiſſæ hodie unico contextu pervenerunt. Iſtae autem reſponſione non indigent, etenim ſub die 11. eiusdem cum mea prolixa Epla animum ſumni Pontificis patefeci. Pars adverſa poſt decretum Conſilii Aulici Imperialis, quænam contra E. V. diſſiminaverint, jam Significavi. Poſt promotionem ad S. Purpuram Domini Marchionis Antici inferos movet. Novum cauſidicum loquacem, et jure Canonico magis verſatum, qui in Dataria Aplica per Antonomaſiam Apoſtolus denominatur, deſignavit, ad hoc ut, elegan-

gantibus saltem verbis allegationibus super facultate Summi Pontificis derogandi quibus libet indultis Suorum Prædecessorum exhibeat, et quatenus opus fuerit in contradictorio judicio appareat pro obtinendis Sanatoriis.

Os autem Expeditoris Nri, qui causidici, et Advocati munera in hac causa indefessè explevit ad risum commovet; et dummodo in contradictirio judicio designatus Apostolus apparere minime dubitet Iscariothes Judas evadet.

Fraus et dolus ex parte adversa clarissimè innotuerunt. Post responsum Aulæ monacensis tutissimè expetitam Bullam a Sanctissimo E. V. obtinebit. Hæc pro nunc licet raptim Significare teneor.

In Locum Defuncti Pro-Datarii subrogatus fuit Emus Cardlis Campanella, qui utpote morum probitate, et ingenii acumine præditus jura E V. justitiæ tm inixa tebitur.

Coeterum ad antecedentes meas Eplas referens humillimo obsequio permaneo.

E. V. Rmæ.

Roma 8 April. 1789.

Umus ac Fidlmus Seruus
Aloysius Bini.

VIII.

Schreiben aus Rom vom 8 April. 89.

Ihro hochgräfl. Gnaden ꝛc.

Heunt hab von R. P. Matthæ. Ludwig aus Rom Brief erhalten, und weil etwas unpäßlich bin, und nit ausgehen darf, damit es auch Sr. Excellenz Titl. Herrn Baron von Etzdorff communicirt werden kan, was Sr. Excellenz causam in Rom betrifft, habe hiemit de verbo ad verbum herausschreiben wollen, wie folget Romae Mart. 1789 Circa Expeditionem pro Rmo de Ezdorff iterum fatalis remora ſuborta eſt, et hanc, ut audio, illud - ipſum Decretum Cæſareum cauſavit, pars enim contraria conqueſta eſt, quod contra Jura S. Sedis ad tribunal Sæculare appellatum fuerit, et hinc quaſi un Nihil tranſeat, appoſuit: quare de expreſſo mandato SSmi nuper Secretaria ſtatur ad Nuntium Bavaricum ſcriptum fuit, ut hic Serenmo Electori actum Politicum, et convenientiæ obſervandae gratia- bel modo inſinuet, Sanctitatem ſuam modo agnoſcere, Præpoſituram hanc juſte juſtiſſime deberi Rrmo de Ezdorff. Bullam pro Stengel ob et ſubreptitie collatam fuiſſe, ad eoque Serenitti ſuæ diſplacere non debere, ſi ſalva facienda juſtitia ſuis commendatitiis hac via Deſervire non potuerit &c. Reſponſum exſpectatur et tunc, ut firmiter ſperatur, Primum

Bulla

Bulla expediri poterit. — Quid faciendum circa exactionem Abb. Bini? hæc ſunt formalia P. Matthæi. petit reſponſum.

30 Martii præter alios D. March de Antici, Epiſcopus Paſſavienſis in cardinales promoti fuerunt.

Ratisbonæ 8 April 1789.

Fr. Marianus,
Carmel. Diſſ.

IX.

Zweytes Höchstpreiswürdigstes Reichshof-raths-Conclusum.

Jovis 23ten April 1789.

Von Ezdorf Freyherr Contra von Stengl rescripti die Probstey zu St. Andree in Freysingen betr. sive impetrantischer Anwald von Dittrich Sub præs. 20. Aprilis anni Curr. docet de insinuato Capitulo ad S. Andream Decreto, Lapsumque termini accuset annexo Petito Humillimo pro Deficiente Paritionis Edoctione Decernendo in Contumaciam Decreto paritorio Appon. Docum. insinuat. et Consil.

Idem Sub præs. eodem Producit humillimam Edoctionem insinuati Parti impetratæ Decreti lapsum que Termini accusat cum Petito bumillimo pro Deficiente Paritionis Edoctione, decernendo nunc Decreto paritorio in Contumaciam Appon. Document. insinuat. et Conclusum.

Idem Sub præs. supradicto docet de Insinuato Membro 3tio Conclusi de 29 Januarii hujus anni et Supplicat pro Documentum ad Acta ponendo Appon. sic O. et Consil.

Idem Sub præs. saepedicto exhibet humillimam Edoctionem insinuati Mandati procuratorii, et Supplicat Pro hanc ad Acta ponendo Appon. Documentum Insinuationis et Conclusum.

Econ.

Econtra Impetrantischer Anwald von Fichtl Sub præs. 20 Mensis Curr. purgando Moram Supplicat pro Concedendo alio Termino bimestri ad agendum agenda appon. Concil.

1mo Detur quidem dem Impetranten von Stengl petitus Terminus duorum Mensium, sed non nisi ad parendum Decreto Caesareo sub Comminatione, daß im widrigen das Decretum paritorium in Contumaciam erkennt werden solle.

2do Ponatur Documentum der dem Kapitl ad S. Andream beschehenen Insinuation des Decreti Causarei de eodem Dato ad Acta.

3tio Detur demselben ex officio Terminus bimestris ad Satisfaciendum Decreto eidem Sub Comminatione, daß im widrigen auch gegen denselben das Decretum paritorium in Contumaciam erkennt werden solle.

J. G. v. Hofmann.

Econtra Impetrantischer Anwald von Fichtl Sub præs. 20 Mensis Curr. purgando Moram Supplicat pro Concedendo alio Termino bimestri ad agendum agenda appon. Concil.

1mo Detur quidem dem Impetranten von Stengl petitus Terminus duorum Mensium, sed non nisi ad parendum Decreto Caesareo sub Comminatione, daß im widrigen das Decretum paritorium in Contumaciam erkennt werden solle.

2do Ponatur Documentum der dem Kapitl ad S. Andream beschehenen Insinuation des Decreti Causarei de eodem Dato ad Acta.

3tio Detur demselben ex officio Terminus bimestris ad Satisfaciendum Decreto eidem Sub Comminatione, daß im widrigen auch gegen denselben das Decretum paritorium in Contumaciam erkennt werden solle.

J. G. v. Hofmann.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollkommene Aufklärung der zwischen dem Freyh. von Ezdorf und von Stengel durch zwey Reichshofraths-Konklusa gerechtfertigten Streitsache

S.l. 1789

Ded. 4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397463-0
VD18 14387999-001